

Entwurf eines Gesetzes zu Finanzierung und Rahmenbedingungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Bayerisches Rundfunkrahmengesetz – BayRuRaG)

§1

Bayerisches Rundfunkrahmengesetz (BayRuRaG)

Präambel

Der Freistaat Bayern gibt sich dieses Gesetz, um einen schlanken, inhaltlich ausgewogenen und sozial gerecht finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gewährleisten.

Das Gesetz legt verbindliche Leitplanken für die Ausgestaltung von Staatsverträgen mit Bezug zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk fest.

Artikel 1: Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- (1) Haushaltsabgaben oder empfangsgeräteabhängige Gebührenmodelle zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind nicht zulässig.
- (2) Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen 50 Prozent der Beitragseinnahmen des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung der allgemeinen Inflationsrate gemäß Absatz 4, nicht überschreiten.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen jährlich maximal um die durch das statistische Bundesamt ermittelte Inflationsrate erhöht werden.
- (5) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird in regelmäßigen Abständen neu durch ein Expertengremium ermittelt. Automatische Anpassungen, beispielsweise durch eine Indexkopplung, sind nicht zulässig.

Artikel 2: Gehälter und Honorare für Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- (1) Die Gehälter des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks sind im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) geregelt.
- (2) Art, Anzahl, Bewertung und aktuelle Besetzung des Sollbestandes an Stellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind der Öffentlichkeit zeitnah und transparent zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vollständige und exakte Angaben über Honorare, welche an externe Moderatoren und Produktionsfirmen gezahlt werden, sind der Öffentlichkeit zeitnah und transparent zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3: Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- (1) Die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks decken das gesamte, in der Bevölkerung vorhandene Meinungsspektrum ab.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk verhält sich parteipolitisch neutral. Sämtliche politische Parteien und deren Vertreter sind in der Berichterstattung im Hinblick auf alle relevanten Umstände in angemessenem Maß zu berücksichtigen.
- (3) Der Einsatz von manipuliertem oder aus dem Zusammenhang gerissenem Bild- und Tonmaterial zur Beeinflussung der Bürgermeinung ist nicht zulässig.
- (4) Die Einhaltung der Vorgaben aus Art.3, Absatz 1, 2 und 3 wird mindestens jährlich durch ein aus der Bürgerschaft im Losverfahren besetztes Gremium evaluiert. Bei Zuwiderhandlung sind disziplinarische oder organisatorische Maßnahmen einzuleiten.

(5) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk produziert Inhalte mit regionaler Ausrichtung, in Bayern weiterhin durch den Bayerischen Rundfunk.

Artikel 4: Anwendungsbereich

(1) Staatsverträge und andere Regelungen mit Bezug zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, welche den Vorgaben aus Art. 1, 2 und 3 nicht genügen, sind unverzüglich unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Der Abschluss oder die Verlängerung bestehender Staatsverträge und anderer Regelungen mit Bezug zum öffentlichen Rundfunk, welche nicht den Vorgaben aus Art. 1, 2 und 3 genügen, ist nicht zulässig.

Artikel 5: Übergangszeit

(1) Zur Vermeidung unnötiger Härten bei der Anwendung dieses Gesetzes wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt, innerhalb welcher die vollständige Einhaltung von Art. 1, 2, 3 und 4 nicht erforderlich ist.